

Umweltbericht und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Teil II)

zum gemeindeübergreifenden qualifizierten Bebauungsplan
„Biogasanlage Plätz“

Inhalt: Umweltbericht und Anwendung der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“

Standort: Biogasanlage Plätz 1 und Plätz 2, Am Plätzer Wald 1, Plätz
Hansestadt Osterburg, Gemarkung Walsleben
Flur 5, Flurstücke 243, 244 und 245 tlw.
Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Gemarkung Gethlingen
Flur 2, Flurstücke 56 und 57 tlw.
Gemeinde Goldbeck, Gemarkung Bertkow
Flur 6, Flurstücke 206/3, 228 und 229

Entwurf - Planungsstand Juli 2025

Planaufsteller/ Verfahrensführer

Planungsverband „Biogasanlage Plätz“

An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Städtebaulicher Vertragspartner



Biogas Produktion Altmark GmbH

Braunstraße 7
04347 Leipzig

Bearbeiter Umweltbericht



Ingenieure
Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH

Brückenstraße 13
09111 Chemnitz

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 2 -

0	Verzeichnis	
0.1	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
0	VERZEICHNIS	2
0.1	Inhaltsverzeichnis.....	2
0.2	Tabellenverzeichnis.....	3
1	EINLEITUNG	4
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans „Biogasanlage Plätz“	4
1.2	Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	4
1.2.1	Umweltschutz im Bauplanungsrecht	4
1.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	4
1.2.3	Bodenschutz.....	5
1.2.4	Wasserrecht	5
1.2.5	Immissionsschutz	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario).....	6
2.1.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6
2.1.2	Fläche und Boden	6
2.1.3	Wasser	8
2.1.4	Luft und Klima	8
2.1.5	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	9
2.1.6	Landschaft.....	9
2.1.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
2.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
2.2.2	Fläche und Boden	13
2.2.3	Wasser	13
2.2.4	Luft und Klima	13
2.2.5	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	14
2.2.6	Landschaft.....	14
2.2.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
2.2.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	15
2.3	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	15
3	PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG)	15
4	NATURA 2000-GEBIETE.....	16
5	ARTENSCHUTZ	16
6	ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG - EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	18
6.1	Aufgabenstellung	18
6.2	Regelverfahren.....	19
6.2.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	19
6.3	Ermittlung des benötigten Kompensationsumfangs	19
6.4	Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	22
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEMÄß ANLAGE 1 NR. 3 A UND B BAUGB	23

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 3 -

7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	23
7.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bauleitplans auf die Umwelt.....	23
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	24
8.1	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	24
8.2	Anwendung der Eingriffsregelung - „Grünordnungsplan“	27
9	GRUNDLAGEN/ QUELLENVERZEICHNIS	27
0.2	<u>Tabellenverzeichnis</u>	
TABELLE 1:	BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	6
TABELLE 2:	INDIKATOREN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG (NACH ROTH UND FISCHER 2019)	10
TABELLE 3:	BEWERTUNG DER EINGRIFFE UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS.....	21
TABELLE 4:	BEWERTUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME	23

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 4 -

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans „Biogasanlage Plätz“

Die Biogasproduktion Altmark GmbH mit Sitz in der Braunstraße 7, 04347 Leipzig betreibt am Standort in Am Plätzer Wald 1, 39569 Goldbeck zwei Biogasanlagen. Seit 2019 befindet sich der Betrieb im Portfolio der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH. Der Betriebsstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Bestand wurde ursprünglich als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen. Um einen langfristigen Weiterbetrieb zu sichern und Modernisierungen sowie Erweiterungen vornehmen zu können, soll mit dem vorliegenden gemeindeübergreifenden qualifizierten Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Sicherung des Standorts erfolgen.

Die Biogasproduktion Altmark GmbH beabsichtigt als Betreiber deshalb die Durchführung eines entsprechenden Planverfahrens für den Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden von der Ingenieure SHN GmbH als bevollmächtigtes Planungsbüro erarbeitet.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Gebiet dreier Gemeinden befindet, wurde auf Antrag des Betreibers durch die beteiligten Gemeinden Hansestadt Osterburg, Gemeinde Hohenberg-Krusemark und Gemeinde Goldbeck der Planungsverband „Biogasanlage Plätz“ gegründet, um das Bauleitplanverfahren durchführen zu können.

1.2 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

1.2.1 Umweltschutz im Bauplanungsrecht

Der § 1a BauGB bildet die Grundlage des Umweltschutzes im Bauplanungsrecht. Diese folgt dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Weitergehende Regelungen trifft das BauGB im Weiteren nur mit Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeit, Biotop- und Gebietschutz).

Grundsätzlich sind technische Anlagen unvermeidbar mit einem Bedarf an Grund und Boden verbunden. Daher sind die Ziele des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien, hier Biogas, mit den Zielen des Umweltschutzes und Bauplanungsrechts gegeneinander gerecht abzuwägen.

1.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].“

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Ermittlung von Konflikten mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt 6) erfolgt eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine Darstellung sowie Festsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 5 -

1.2.3 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG gilt es „nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,6 wird die Überbauung auf ein geringstmögliches Maß festgesetzt. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Boden gemindert. Im Bereich der Erweiterungsfläche wird nördlich der Gasleitung eine PV-Fläche geplant. Da hiermit nur geringfügige Bodeneingriffe einhergehen, wird der Boden geschont.

1.2.4 Wasserrecht

Gemäß § 1 WHG gilt es „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Mit der Planung sind keine Eingriffe in Gewässer verbunden. Es besteht kein Konflikt mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

1.2.5 Immissionsschutz

Gemäß § 1 BImSchG gilt es „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Die bestehenden Biogasanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde auf Grundlage von Antragsunterlagen erteilt, in denen die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen nachgewiesen wurde. Im vorliegenden Umweltbericht werden, soweit vorhabenkonkret möglich, die immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte der geplanten Anlagenänderungen und -erweiterungen beurteilt. Dabei soll dem obligatorisch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht vorgegriffen werden.

Da es sich bei der hier gegenständlichen Planung um eine raumbedeutsame Planung handelt und die bestehende Biogasanlage Betriebsbereich i.S.d. BImSchG ist, sei auf den § 50 BImSchG hingewiesen. Demnach sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die in § 50 BImSchG genannten Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. In Sachsen-Anhalt werden Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im sog. Abstandserlass (RdErl. Des MLU vom 25.8.2015, 33.2/4410) geregelt. Entsprechend dem Anhang 1 des Abstandserlasses sind Anlagen der festgesetzten Art der baulichen Nutzung der Abstandsklasse V zugeordnet. Für diese Abstandsklasse ist ein Abstand von 300 m zu den entsprechenden Gebieten vorgegeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist rund 650 m vom Geltungsbereich entfernt. Somit wird der Abstand von 300 m eingehalten.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 6 -

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich ist überwiegend bereits durch die bestehende Anlage bebaut. Die Erweiterungsfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, auf der erwartungsgemäß keine besondere faunistische und floristische Vielfalt vorherrscht. Dieser Biotoptyp ist in erster Linie für feld- und wiesenbrütende Vogelarten sowie für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als Fortpflanzungs- und Lebensstätte von Bedeutung. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich jedoch nicht über das Plangebiet.

Im Umkreis von 1.000 m liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile:

- zwei Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen (≥ 760 m entfernt),
- zwei Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (≥ 420 m entfernt) und
- ein Halbtrockenrasen (> 690 m entfernt).

Diese sind in der im Anhang beigefügten Karte 1 dargestellt. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft liegen nicht im Umkreis von 1.000 m um den Geltungsbereich.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine über die im Bestand hinausgehende Nutzung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Eine naturnahe Entwicklung der Umgebung zur Erhöhung der biologischen Vielfalt ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Die Bedeutung der in Anspruch genommenen Fläche für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist im räumlichen Zusammenhang vernachlässigbar.

2.1.2 Fläche und Boden

Für die Beschreibung des Schutzguts Boden sind die Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG heranzuziehen. Eine Darstellung der Bodenfunktionen inkl. Beschreibung des Zustands im Plangebiet ist in nachfolgender Tabelle gegeben.

TABELLE 1: BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
Natürliche Funktionen	
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Im Bestand beträgt die Größe des Betriebsgeländes rund 2,6 ha. Die Erweiterungsfläche beträgt rund 1,14 ha. Die Erweiterungsfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist dort, wie auch auf dem bestehenden Betriebsgelände, die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen und Pflanzen nicht gegeben. Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Bodenorganismen ist als gegeben anzusehen. Aufgrund der intensiven Nutzung sind jedoch, abgesehen von wenigen typischen Ackerbewohnern und Kulturfolgern (insbesondere Vögel) keine Arten mit besonders hohem Schutzanspruch zu vermuten.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 7 -

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
	Das Biotopentwicklungspotential ist als gering zu beurteilen.
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Gemäß BÜK handelt es sich im Wesentlichen um Gleye. Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden, die durch oberflächennah wechselnde Grundwasserstände zunehmend ausgewaschen werden. Wegen des oberflächennahen Grundwassers ist die Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts von untergeordneter Bedeutung, da das Wasserspeichervermögen für die Vegetation keine Rolle spielt (hier ohnehin Acker) und die Nährstoffkreisläufe auf eine schmale Bodenzone oberhalb des Grundwassereinwirkungsbereichs beschränkt sind. Ein hoher Wert für den Wasser- und Stoffkreislauf sowie eine besondere Bedeutung des Bodens im Plangebiet für die Pufferfunktion ist demnach nicht gegeben.
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Durch die intensive Bewirtschaftung ist der Boden durch hohe Nährstoffeinträge geprägt. Der Auflagehorizont ist als Pflughorizont anthropogen überprägt. Eine im räumlichen Kontext herausragende Funktion als Puffer ist nicht zu vermuten.
Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Bei dem Boden handelt es sich gemäß BÜK200 im Wesentlichen um Gleye, selten Podsol-Gleye, häufig mit abgesenktem Grundwasser aus Niederungssand und selten Flugsand über Niederungssand. Eine besondere Archivfunktion der Naturgeschichte (wie bspw. Moorböden) liegen bei diesen Böden nicht vor. Bodendenkmale und archäologisch bedeutsame Gebiete sind nicht bekannt.
Nutzungsfunktionen	
Rohstofflagerstätte	Es sind keine Rohstofflagerstätten bekannt. Es erfolgt auch kein Abbau von Rohstoffen. Auch sind keine Bestrebungen/ Planungen zur Lagerstättenexploration oder Abbautätigkeit bekannt.
Fläche für Siedlung und Erholung	Eine Siedlungs- und Erholungsfunktion liegt nicht vor, da es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerfläche und ein bestehendes Betriebsgelände handelt.
Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Der Geltungsbereich liegt gemäß dem Regionalplan Altmark (REP 2005) zudem im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das ackerbauliche Ertragspotential ist gem. Daten des BGR hoch, allerdings ist die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche mit

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 8 -

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
	rund 1,15 ha im räumlichen Kontext vernachlässigbar.
Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Der Standort dient bislang keinen sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen, als Verkehrsfläche oder als Fläche zur Ver- und Entsorgung.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Veränderung des aktuellen Zustands ist nicht zu erwarten. Der Boden unterliegt wirtschaftlichen sowie intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung. Eine natürliche oder naturnahe Entwicklung sowie Erholung des Bodens ist unter diesen Bedingungen nicht möglich.

2.1.3 Wasser

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind zwei Entwässerungsgräben ≥ 185 m entfernt. Nördlich in einem Abstand von rund 740 m verläuft der Oberflächenwasserkörper Cositte (im OL: Balsamgraben) (DERW_DEST_MEL05OW24-00). Es handelt sich um ein künstliches Fließgewässer mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial und einem schlechten chemischen Zustand (BfG 2022a).

In der näheren Umgebung sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Auch liegt das Plangebiet außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Aus den Grundwassergleichenplänen in Verbindung mit dem digitalen Höhenmodell ist für den Geltungsbereich ein sehr oberflächennahes Grundwasser abzuleiten.

Am Standort steht der Grundwasserkörper Elbe-Urstromtal (Aland) (DEGB_DEST_MBGA-4) an, der wegen der Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV für Ammonium-N und Phosphate einen schlechten chemischen jedoch einen guten mengenmäßigen Zustand aufweist (BfG 2022b).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Bereichen mit Hochwasserrisiko gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen sind nicht zu erwarten.

2.1.4 Luft und Klima

Der Vorhabenstandort und das Beurteilungsgebiet sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Größere Luftschadstoffemittenten sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die Windverhältnisse in der Umgebung des Plangebietes besitzen maßgeblich Einfluss auf die Immissionssituation. Für Mitteleuropa ergibt sich im Jahresmittel, aufgrund der großräumigen Druckverteilung welche den Verlauf der Höhenströmung des Windes bestimmt, dass Vorherrschen der südwestlichen Richtungskomponente. Auf diese übt jedoch die Topografie einen erheblichen Einfluss aus und modifiziert durch ihr Relief das Windfeld nach Richtung und Geschwindigkeit. Außerdem bilden sich wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche, lokale, thermische Windsysteme.

Besonders bedeutsam sind Kaltluftabflüsse, die bei Strahlungswetterlagen (Hochdruckwetter) als Folge nächtlicher Strahlungsabkühlung auftreten und bei relativ geringer Mächtigkeit und genügend Gefälle einem Talverlauf abwärts folgen können. Im näheren Umfeld sind keine relevanten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflüsse zu erwarten.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 9 -

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Bestrebungen bekannt, die derzeitige Nutzung des Gebiets zu ändern. Eine Veränderung der Luftqualität und klimatischen Situation ist daher nicht anzunehmen.

2.1.5 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt >600 m nordwestlich in der Ortslage Walsleben. Bereiche und Infrastrukturen des täglichen Bedarfs liegen nicht im näheren Umfeld des Geltungsbereichs.

Den umliegenden Gemeinden kommen keine zentralörtlichen Funktionen zu. Die Umgebung ist großräumig landwirtschaftlich geprägt.

Für den Menschen relevante Strukturen sind zum einen die Siedlungsgebiete und Verkehrswege, aber auch Strukturen zum Landschaftserlebnis mit Potential zur Naherholung. Größere Waldflächen, die der Naherholung dienen können, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Auch überregional bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht vorhanden.

Mit Blick auf den Belang der „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ bestehen grundsätzlich keine nennenswerten Einschränkungen.

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die städtebauliche Entwicklung der umliegenden Gemeinden wird ohne Einschränkungen möglich sein. Diese zu prognostizieren ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Raumbedeutsame Entwicklungsbestrebungen sind nicht bekannt. Da die hier gegenständliche Planung keine Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung darstellt, sind weitere Ausführungen an dieser Stelle entbehrlich.

2.1.6 Landschaft

Eine objektive Bewertung der Landschaft unter den Aspekten der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist schwierig, da die Wahrnehmung der Landschaft sehr subjektiv und individuell ist. Ein Ansatz zur indikatorbasierten Landschaftsbildbewertung wurde von Roth und Fischer (2019) für den Freistaat Thüringen erarbeitet. Da die geoinformatische Umsetzung den Rahmen einer vorhabenbezogenen Umweltprüfung deutlich übersteigt, wird der Ansatz auf verbal-argumentative Betrachtungen übertragen.

Der methodische Ansatz von Roth und Fischer (2019) beruht auf objektiven Indikatoren zur Ermittlung einer Wertstufe der Landschaft. Daraus abgeleitet werden Landschaftsbildeinheiten, die in Wertstufen 1 (sehr gering), 2 (gering), 3 (unterdurchschnittlich), 4 (überdurchschnittlich), 5 (sehr hoch) und 6 (hervorragend) eingeteilt werden. Im Bewertungsverfahren wird zunächst eine Grundbewertung anhand von Reliefenergie (Differenz von maximaler und minimaler Geländehöhe), Gewässerrandlänge (Summe der Lauflänge der Fließgewässer und der Uferlänge der flächigen Fließ- und Stillgewässer), Walderlebnis (gleichgewichtetes Aggregat aus Waldflächenanteil und Waldrandlänge), Landnutzungsvielfalt (Anzahl der vorkommenden Landnutzungen) und Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung (durchschnittliche Flächengröße landwirtschaftlich genutzter Flächen) durchgeführt. Anschließend werden abwertende (dichte störender vertikaler Objekte, Anteil an Industrie und Gewerbegebieten, gewichtete Straßenlänge) und aufwertende (absolute Störungsarmut, Kulturerbestandorte, Naturnähe, Dichte von Strukturelementen) Kriterien auf die Grundbewertung angewendet. In der nachfolgenden Tabelle sind die Indikatoren verbal-argumentativ dargestellt.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 10 -

TABELLE 2: INDIKATOREN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG (NACH ROTH UND FISCHER 2019)

Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
Grundbewertung	
Reliefenergie	Das Relief im Plangebiet und der Umgebung ist relativ unbewegt auf einer Höhe von rund 22-33 m. Landschaftsprägende Erhebungen, Täler oder besondere geomorphologische Strukturen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Insofern ist davon auszugehen, dass eine sehr niedrige Reliefenergie vorliegt, die im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet wird.
Gewässerrandlänge	In der näheren Umgebung sind keine landschaftsprägenden Oberflächengewässer vorhanden. Daher wird dieser Faktor im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet.
Walderlebnis	Knapp 20% des Beurteilungsgebiets sind von Gehölzen bedeckt, darunter im Wesentlichen Feldgehölze, die nicht maßgeblich zum Walderlebnis beitragen. Größere zusammenhängende Waldgebiete finden sich in der näheren Umgebung nicht. Daher ist davon auszugehen, dass die Waldflächen nicht maßgeblich zum Landschaftsbild beitragen und das Walderlebnis eher gering einzustufen ist und im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) bewertet wird.
Landnutzungsvielfalt	Die Landnutzungsvielfalt in der Umgebung ist mäßig bis gering. Es dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere Gehölzflächen. Die Landschaft ist maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Landnutzungsvielfalt wird daher im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet.
Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung	Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird in großen, zusammenhängenden Ackerschlägen bewirtschaftet. Eine Strukturierung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen durch das Wegenetz und die Gehölzflächen. Zusammenfassend ist die landwirtschaftliche Nutzung sehr großräumig angelegt und daher gegenüber einer kleinräumigen Landwirtschaft nicht wertgebend für die Landschaftsbewertung und daher im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung mit der Wertstufe 2 (gering) bewertet wird.
Fazit Die Landschaft zeichnet sich durch gering geformtes Relief und überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Hinsichtlich des Walderlebnisses, der Landnutzungsvielfalt und der Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine positiv-prägenden Indikatoren gegeben. Bei Gleichgewichtung der Indikatoren der Grundbewertung ist die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets damit der Wertstufe 2 (gering) bis 3 (unterdurchschnittlich) zuzuordnen.	

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 11 -

Kriterium	Verbal-argumentative Beurteilung am Planstandort
Abwertung	
Dichte störender vertikaler Objekte	Die Dichte störender vertikaler Objekte (vornehmlich WKA und Strommasten) ist insgesamt als gering zu bewerten und wird daher nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
Anteil an Industrie und Gewerbegebieten	In der näheren Umgebung liegt kein relevanter Anteil an Industrie und Gewerbegebieten vor. Daher wird dieser Faktor nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
Gewichtete Straßenlänge	Die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets ist nicht von größeren Straßen durchzogen. Bundesfernstraßen sind nicht vorhanden. Daher wird dieser Faktor nicht als abwertender Faktor berücksichtigt.
<u>Fazit</u> Es sind keine abwertenden Faktoren zu berücksichtigen.	
Aufwertung	
absolute Störungsarmut	Absolute Störungsarmut liegt i.d.R. nur in großräumig unbebauten Gebieten mit im Wesentlichen unbeeinflussten Bereichen von Natur und Landschaft vor. In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft kann nicht von absoluter Störungsarmut gesprochen werden, sodass dieser Indikator nicht als Aufwertung berücksichtigt werden kann.
Kulturerbestandorte	In der näheren Umgebung sind keine bedeutenden Kulturerbestandorte bekannt, sodass dieser Indikator nicht als Aufwertung berücksichtigt werden kann.
Naturnähe	Durch die großräumig landwirtschaftliche Prägung sind naturnahe Landschaftselemente nur sehr kleinräumig vorhanden und beschränken sich im Wesentlichen auf die teilweise naturnahen Feldgehölze und kleinen Waldbereiche. Die Naturnähe wird in der betrachteten Landschaft daher nicht als aufwertendes Kriterium berücksichtigt.
Dichte von Strukturelementen	Die Landschaft der näheren Umgebung des Geltungsbereichs ist durch Gehölz-/ Waldflächen, Alleen und Feldraine durchaus als strukturiert anzusehen. Die Dichte der Strukturelemente ist demnach erhöht. Daher wird dieser Indikator als aufwertendes Kriterium berücksichtigt.
<u>Fazit</u> Die Dichte von Strukturelementen wird als aufwertendes Kriterium berücksichtigt.	

In Anlehnung an die Indikatoren zur Landschaftsbewertung nach Roth und Fischer (2019), die ursprünglich zur numerischen Bewertung der Landschaft dienen, wurde verbal-argumentativ die Landschaft bewertet. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 2 (gering) bis 3 (unterdurchschnittlich) zugeordnet. Aufwertend wurde eine mäßige Strukturdichte berücksichtigt. Die Bewertung ist somit auf die Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) zu erhöhen.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 12 -

Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Landschaftsbewertung beruht im Wesentlichen auf einer unbewegten Oberflächenmorphologie (=geringe Reliefenergie) und die mittlere Strukturdichte der Landschaftselemente. Die Grundbewertung ist daher sehr beständig. Die großräumige Landwirtschaft ist ebenfalls sehr beständig. Es ist somit nicht mit wesentlichen Änderungen bei Nichtdurchführung der Planung zu rechnen.

2.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb eines Pufferbereichs einer archäologischen Fundstelle. „Es handelt sich um eine bronzezeitliche Siedlung und eine bisher nicht genauer datierte vor-/frühgeschichtliche Siedlung (Ortsakte Walsleben, Fpl. 36, Ortsakte Plätz, Fpl. 3)[...]“.

Weitere Objekte kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter sind im näheren Umfeld nicht bekannt.

2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Betroffenheit von Tieren stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Individuenverluste,
- ⇒ Verlust und Schädigung von Fortpflanzungs-, Entwicklungs-, Lebens- und Ruhestätten und
- ⇒ Störungen durch nichtstoffliche Emissionen (z.B. Lärm, Licht, elektromagnetische Strahlung)

dar.

Die Betroffenheit von Pflanzen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Beseitigung durch direkte Eingriffe und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen führen letztlich zu einer Veränderung der biologischen Vielfalt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Gegenüber dem derzeitigen Zustand (Betriebsgelände und Ackerfläche) erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt. Das Lebensraumpotential beschränkt sich auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes und feldbrütende Vogelarten. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf den Abschnitt 5 verwiesen.

Aufgrund der im derzeitigen Zustand anzunehmenden sehr geringen biologischen Vielfalt und dem geringen Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Zwar gehen von der bestehenden Anlage bereits Emissionen aus, die zu Beeinträchtigungen von empfindlichen Ökosystemen führen können (in erster Linie Stickstoffemissionen), allerdings liegen in Windrichtung lediglich drei Linienhafte Biotope (Feldhecke und Allee), die in aller Regel keine relevante Stickstoffempfindlichkeit aufweisen, sodass eine Schädigung durch eine mögliche (geringe) Zusatzbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben dürfte. Empfindliche Ökosysteme sind in Hauptwindrichtung nicht vorhanden, es handelt sich primär um Ackerflächen.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 13 -

2.2.2 Fläche und Boden

Die Betroffenheit von Fläche und Boden stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
 - ⇒ Änderung der Bodennutzung und
 - ⇒ stoffliche Emissionen (z.B. Schadstoffe, Nährstoffeintrag)
- dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung wird das bestehende, rund 2,6 ha große Betriebsgelände um rund 1,14 ha vergrößert. Im räumlichen Kontext der ausgedehnten Agrarlandschaft ist der Flächenentzug als vertretbar zu beurteilen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,7 ist gegenüber dem Bestand eine hinzutretende Überbauung im Umfang von etwa 9.958 m² zulässig.

Wegen der untergeordneten Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt sind mit der zusätzlichen Überbauung in dem festgesetzten Maße keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Trotzdem sind mit dem Vorhaben Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. Hierzu wird auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt 6) verwiesen.

2.2.3 Wasser

Die Betroffenheit von Wasser stellt sich in der Regel durch

- ⇒ direkte Eingriffe in Gewässer,
 - ⇒ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und
 - ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)
- dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es erfolgen keinerlei direkte Eingriffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Der oberflächennahe Grundwasserspiegel ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage erfolgt wie bisher in Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Das hierdurch erreichte, hohe Schutzniveau verhindert wirksam die Freisetzung der Stoffe in Boden und Grundwasser.

Die Grundwasserneubildung wird nur in sehr geringem Maße gemindert. Unbelastetes Niederschlagswasser sollte vor Ort versickert werden. Im Kontext des sehr geringen Versiegelungsgrades im näheren Umfeld ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Es ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser zu rechnen.

2.2.4 Luft und Klima

Die Betroffenheit von Luft und Klima stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Emissionen von Luftschadstoffen,
- ⇒ Emission von klimaschädlichen Stoffen und
- ⇒ Beeinträchtigung von klimaökologischen Prozessen (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen)

dar.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 14 -

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung sind baubedingte Luftschadstoff- und Staubemissionen nicht gänzlich vermeidbar. Diese sind auf die Bauzeit beschränkt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Anlage Luftschadstoffemissionen (Geruch, Stickstoffverbindungen) aus. Diese wirken sich über den Wirkungspfad Luft-Mensch und Luft-Ökosystem aus. Im Einwirkungsbereich, unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu rechnen.

Ziel des Vorhabens ist die Weiterführung der Erzeugung nachhaltiger Energie aus regenerativen Quellen. Damit leistet die Planung einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

2.2.5 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die Betroffenheit des Menschen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ die Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens bezüglich der Funktion „Wohnen“ in den umliegenden Wohnsiedlungen und
 - ⇒ bezüglich der Erfordernisse der Freizeit - und Erholungsfürsorge
- dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet erstreckt sich ausschließlich über den bestehenden Betriebsstandort und Ackerflächen. Ein landschaftliches Erleben ist hier von untergeordneter Bedeutung.

Durch die bestehende und auch geplante Bepflanzung nördlich und westlich des Geltungsbereichs wird das Grundstück visuell aufgewertet. In Gebiete mit Bedeutung für die Naherholung wird nicht eingegriffen.

Es werden keine für Siedlung, Versorgung, Freizeit und Erholung vorgesehenen Flächen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Zusammenfassend werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wie auch die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Planung nicht berührt.

2.2.6 Landschaft

Die Betroffenheit der Landschaft stellt sich in der Regel durch

- ⇒ visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere mit Fernwirkung und
 - ⇒ Einschränkungen der Erlebbarkeit z.B. durch Geruchs- oder Lärmbelästigung
- dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

In Anlehnung an die Indikatoren zur Landschaftsbewertung nach Roth und Fischer (2019), die ursprünglich zur numerischen Bewertung der Landschaft dienen, wurde verbal-argumentativ die Landschaft bewertet. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) zugeordnet. Als aufwertendes Kriterium wurde dabei die Dichte von Strukturelementen berücksichtigt.

Mit der Durchführung der Planung ändert sich die Bewertung der Landschaft nach dem Ansatz von Roth und Fischer (2019) nicht, da die zugrundeliegenden Indikatoren nicht geändert werden.

Die bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung des Standorts, da sie dem Bestand untergeordnet ist und keine Fernwirkung entfaltet. Insofern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft nicht zu erwarten.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 15 -

2.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Betroffenheit der Landschaft stellt sich in der Regel durch

- ⇒ visuelle Beeinträchtigungen,
- ⇒ direkte Zerstörung oder
- ⇒ umgestaltende/ verunstaltende Eingriffe in die historisch überlieferte Umgebung (Umgebungsschutz)

dar.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Da sich der Geltungsbereich im Bereich einer archäologischen Fundstelle befindet, ist grundsätzlich mit dem Auftreten von Bodenfunden und -befunden im Geltungsbereich zu rechnen. Während die Überbauung selbst nur bedingt zu einer Schädigung führen kann, aber die Möglichkeit der Dokumentation nimmt, können Tiefbauarbeiten Bodenfunde und -befunde dauerhaft zerstören. Mit der hier gegenständlichen Planung sind keine konkreten Baumaßnahmen verbunden. Vorhabenbezogen ist die archäologische Fundsituation jedoch zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglicher archäologisch bedeutsamer Funde und Befunde sind vor der Durchführung von Bauarbeiten im derzeit unbebauten Geltungsbereich Dokumentationen durchzuführen. Dies ist als Hinweis im Bebauungsplan aufgeführt.

Unter Berücksichtigung einer vorhergehenden archäologischen Dokumentation der Erweiterungsfläche können nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

2.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge bzw. die Wechselwirkungen der Schutzgüter wurden, sofern sinnvoll und erforderlich, in den schutzgutspezifischen Abschnitten bereits mitberücksichtigt. Eine gesonderte Darstellung an dieser Stelle entfällt daher.

2.3 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zum jetzigen Planungsstand ist nicht erkennbar, dass sich mit der Planung eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gegenüber dem jetzigen Zustand ergibt.

3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Hier gegenständlich ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Betriebsstandorts. Die bauliche Erweiterung ist dem Betriebsbestand untergeordnet und darauf räumlich-funktional bezogen. Aus diesem Grund ist eine Standortalternativenprüfung nicht sinnvoll.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 16 -

4 Natura 2000-Gebiete

Im Umkreis von >1,2 km sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Uchte unterhalb Goldbeck“, DE 3236-301) liegt westlich des Geltungsbereichs. Da die Hauptwindrichtung in Mitteleuropa Südwest ist, werden die Emissionen der Anlage von diesem FFH-Gebiet wegtransportiert. In nördlicher Richtung ist das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Fasanengarten Iden“, DE 3237-301) >3 km entfernt, und liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) liegen >9,5 km entfernt und damit ebenfalls außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Nachteilige Auswirkungen sind ausgeschlossen.

5 Artenschutz

Der nachfolgende Abschnitt stellt keine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung dar, sondern prüft lediglich überschlägig potentielle artenschutzrechtliche Konflikte ab.

Anhand von Artverbreitungsdaten (BfN 2019a, 2019b) wurde geprüft, im Verbreitungsgebiet welcher Arten sich der Geltungsbereich befindet, um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln. Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Im Ergebnis der Auswertung der Verbreitungskarten (BfN 2019a, 2019b) wurde eine Artenliste zusammengestellt, die im Anhang beigelegt ist. Zusammengefasst befindet sich der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet von

- einer Käferart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- vier Libellenarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- acht Amphibienarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- einer Reptilienart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- zwei Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- 15 Fledermausarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie
- 139 europäischen Vogelarten.

Bei der relevanten Käferart handelt es sich um den Eremiten (*Osmoderma eremita*), einer xylobionten Art, die in Mulmreichen Höhlen alter Laubgehölze vorkommt. Geeignete Brutbäume werden von der Planung nicht berührt, sodass kein Konfliktpotential besteht.

Aufgrund fehlender größerer Oberflächengewässer in der näheren Umgebung ist die Betroffenheit von Libellen und Amphibien nicht zu erwarten. Migrationskorridore für wandernde Amphibien sind zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, würden aber durch die Planung nicht beeinträchtigt, sodass kein Konfliktpotential besteht. Gleiches gilt für die beiden relevanten Säugetierarten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die als semiaquatische Säugetiere Oberflächengewässer ausreichender Größe benötigen und daher im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Grundsätzlich ist das Vorkommen der relevanten Reptilienart, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich nicht auszuschließen. Diese Art profitiert häufig von den strukturierten Flächen industrieller Anlagen im landwirtschaftlich geprägten Raum, da hier sowohl Grünflächen, degradierte, vegetationsfreie Flächen und versiegelte Flächen im Wechsel vorkommen. Auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen kommen Zauneidechsen jedoch nicht vor, sodass sich mögliche Vorkommen auf das bestehende Betriebsgrundstück beschränken dürften. Eine hervorgehobene Empfindlichkeit der Tiere gegenüber der Planung ist nicht erkennbar.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 17 -

Das Vorkommen von Fledermäusen ist sowohl in bzw. an den Bestandsgebäuden (ausgenommen der Rundbehälter, die i.d.R. keine geeigneten Quartierstrukturen aufweisen) sowie in den Bäumen südlich des bestehenden Betriebsgeländes denkbar. Es handelt sich dabei aber, wegen der bestehenden Nutzung, meist um störungstolerantere Arten und Kulturfolger wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als typische gebäudebewohnende Art oder den Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als typische baumbewohnende Art. Darüber hinaus werden die Flächen des bestehenden Betriebs und der Umgebung möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt. Eingriffe in relevante Gebäude oder Gehölze erfolgen mit der Planung nicht. Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ein damit verbundenes Tötungs-/ Verletzungsrisiko besteht somit nicht. Da die bestehende Nutzung erhalten bleibt und die neu geplante Bebauung dem Bestand untergeordnet ist, wird in dem Vorhaben kein erhöhtes Konfliktpotential verbunden sein.

Für Brutvögel sind sowohl die bestehenden Gebäudestrukturen als auch die südlich angrenzenden Gehölze und die umliegenden Ackerflächen als potentielle Brutlebensräume von Belang. Es könnte zu bauzeitlichen Störungen in den angrenzenden Bereichen kommen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass diese geeignet sind, die Populationen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Gesonderte Betrachtung der Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Von hervorgehobener Bedeutung ist die Feldlerche (*Alauda arvensis*), da sie besonders stör anfällig ist. Bekannterweise zeigen Feldlerchen ein Kulissenmeideverhalten auf. Störende Kulissenwirkung wird dabei bspw. durch Hochbauten wie auch Bäume und Verkehrswege hervorgerufen. Die Abstände variieren abhängig von der Höhe bzw. Störintensität, liegen jedoch i.d.R. bei >50 m. Eine Besiedelung der nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen durch die Feldlerche wurde nicht untersucht. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenerweiterung können dennoch Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verstößen getroffen werden.

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen infolge einer künftigen baulichen Erweiterung ist nicht zu erwarten. Die Flächenerweiterung des Bestands um 50 m liegt exakt innerhalb des von der Bestandsanlage ausgehenden Mindestmeidebereichs. Folglich ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sich im Geltungsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche befinden, in denen Eingriffe zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten. Ein Tötungsrisiko über den Geltungsbereich hinaus geht von der Planung nicht aus.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Das Störungsrisiko beschränkt sich auf die Bautätigkeit, da betriebsbedingt von der im Geltungsbereich zulässigen Nutzung keine relevanten Störwirkungen ausgehen, die nicht schon im Bestand vorliegen. Durch die Kulissenmeidung der Feldlerche wird natürlicherweise sichergestellt, dass keine Fortpflanzung im Einwirkungsbereich von Störungen stattfindet. Die festgesetzte Nutzung des Geltungsbereichs entspricht im Wesentlichen der bestehenden Nutzung des Standorts. Daraus folgt, dass die zulässige Flächennutzung keine bisher nicht bestehenden Störeinflüsse hervorruft.

Voraussetzung für einen Verstoß gegen das Störungsverbot ist, dass die Störung erheblich ist. Entsprechend der Definition muss die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen um erheblich zu sein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 18 -

ist im schlechtesten Fall zu besorgen, wenn durch die Störung der Bruterfolg ausbleibt. Auch wenn dies bei Planungen der hier zu beurteilenden Größenordnung unwahrscheinlich ist, wird vorsorglich eine Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Störungen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Maßnahme beinhaltet zwei Optionen zur Vermeidung erheblicher bauzeitlicher Störungen. Einerseits kann eine erhebliche Störung dadurch vermieden werden, dass Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Anfang August) stattfindet, andererseits kann eine erhebliche Störung durch temporäre Vergrämung erfolgen. Eine temporäre Vergrämung könnte dadurch erfolgen, dass der Bereich der Ackerfläche im Abstand von bis 50 m um den Geltungsbereich in Jahren mit Bautätigkeit von geeigneter Brutvegetation freigehalten wird. Ein Maßnahmenblatt ist im Anhang beigelegt.

Schadigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Die Eignung einer Fortpflanzungsstätte hängt neben der Meidekulisse auch von der Art der Ackerkultur ab. Die Feldlerche bevorzugt einen krautigen Bewuchs von bis zu 15 cm Höhe als Brutrevier. Häufig werden Wintergetreidekulturen als Brutreviere genutzt, da diese zu Beginn der Brutzeit bereits einen relativ dichten Bewuchs aufweisen. Aufgrund von Fruchtfolgen stehen der Feldlerche nicht immer dieselben Brutreviere zur Verfügung. Eine strikte Reviertreue ist daher nicht gegeben. Es werden jedoch i.d.R. immer dieselben Brutgebiete aufgesucht. Das potentielle Brutgebiet, in dem sich der Geltungsbereich befindet, liegt in einer großräumig intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft. Im Umkreis von mehreren Kilometern dominieren große Ackerschläge.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur dann gegeben, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Unter Berücksichtigung der landschaftlichen Prägung im räumlichen Zusammenhang ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Erweiterung der Meidekulisse über eine Fläche von rund 1,1 ha zu einer Verkleinerung des Brutbestands im Brutgebiet führt. Unter Berücksichtigung einer Mindestmeidekulisse beträgt die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Fläche auf der zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfläche der Erweiterung theoretisch rund 11,2 ha. Durch die räumliche Ausdehnung des Geltungsbereichs um rund 1,1 ha verbleiben dann noch rund 10,1 ha im Planzustand. Unter konservativer Berücksichtigung der in Deutschland höchsten Revierdichten von 20,7 Reviere je 100 ha (Gedeon et al. 2014) würde diese Fläche im derzeitigen Zustand zwei volle Brutreviere der Feldlerche ermöglichen. Im Planzustand läge die rechnerisch mögliche Zahl der vollen Brutreviere ebenfalls bei zwei. Rein rechnerisch geht mit der Planung also selbst bei höchster anzunehmender Revierdichte kein volles Brutrevier verloren. Daraus kann geschlossen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch im Planzustand im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch ohne Kenntnis tatsächlicher Vorkommen der Feldlerche am Standort ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot damit nicht einschlägig.

6 Anwendung der Eingriffsregelung - Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

6.1 Aufgabenstellung

Mit der hier gegenständlichen Planung selbst erfolgen grundsätzlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Aufgabe der Bauleitplanung ist es jedoch, einen Rahmen für die im Geltungsbereich zulässige Bebauung vorzugeben, der wiederum i.d.R. mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Gemäß § 15

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im vorliegenden Abschnitt werden die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung ermittelt und bewertet. Anschließend werden Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation dargestellt, und der Eingriff mit dem Ausgleich bilanziert (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung). Hierfür wird die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) aus dem Jahr 2004 (MLU 2004) als Bewertungsgrundlage verwendet.

6.2 Regelverfahren

Im Regelverfahren werden die Eingriffe in Natur und Landschaft über den Biotopwert bewertet. Dem Verfahren liegt die Überlegung zugrunde, dass über den Biotopwert die Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild i.d.R. adäquat mitberücksichtigt werden. Bei der vorliegenden Planung in einem bereits anthropogen stark geprägten Gebiet, wird dieser Ansatz für plausibel gehalten.

6.2.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben zeichnet sich im Wesentlichen durch Flächeninanspruchnahme und Bebauung aus. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,7 sowie eine maximale Bauhöhe von 20 m über Gelände. Die GRZ setzt die überbaubare Grundfläche fest. Überbaubare Grundfläche bedeutet nicht, dass es mit der Überbauung zwangsläufig zu einer Vollversiegelung kommt. Dennoch wäre dies zulässig. Insofern ist im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung zu unterstellen, dass 70% des Sondergebiets vollversiegelt werden. Die Festsetzung der GRZ gibt damit den wesentlichen Wirkfaktor vor.

6.3 Ermittlung des benötigten Kompensationsumfangs

Der Geltungsbereich ist bereits im Wesentlichen durch eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage bebaut und erstreckt sich darüber hinaus auf angrenzende intensiv genutzte Ackerflächen. Die mit dem baulichen Bestand verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren bereits unter Anwendung der Eingriffsregelung kompensiert. Im zuletzt durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde der Anlagenbestand wie folgt dargestellt:

- 16.109 m² bebaute Fläche (BW),
- 7.437 m² Scherrasen (GSB),
- 978 m² Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA) und
- 1.312 m² Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB).

Eine flächenhafte Erweiterung des Bestands in nordöstlicher Richtung liegt auf 11.412 m² intensiv genutztem Acker (AI).

Die mit Gebüsch bewachsenen Kompensationsflächen an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze werden im Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt der Bepflanzung festgesetzt und dürfen nicht überbaut werden. Weitere, derzeit noch nicht umgesetzte Gebüsche werden im Bebauungsplan als SPE-Flächen festgesetzt, die ursprünglich durchzuführende Gebüschpflanzung wird damit in den Bebauungsplan übernommen. Wegen der Rückständigkeit werden diese Flächen nicht zum Erhalt festgesetzt, sondern konservativ als Gebüsch bilanziert. Die Eingrünung entlang der nordöstlichen Bestandsgrenze kann nicht erhalten werden, da sie mitten im Sondergebiet läge. Daher ist die Beseitigung in die Bilanzierung einzustellen.

Festgesetzt wird für das Sondergebiet eine GRZ von 0,7. Die überbaubare Fläche entspricht damit einer Grundfläche von 25.855 m². Hinzu kommen die festgesetzten Verkehrsflächen mit 575 m². An dieser Stelle wird konservativ davon ausgegangen, dass die festgesetzte überbaubare Grundfläche wie auch die Verkehrsflächen vollversiegelt werden. Für die nicht überbaubare Grundflä-

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 20 -

che außerhalb der zum Pflanzterhalt und als SPE-Fläche festgesetzten Flächen wird als Planzustand Scherrasen (GSB) angesetzt. Es handelt sich um typischen Bewuchs zwischen Bebauung. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen mit der Zeit ruderalisiert und sich dadurch höherwertige Vegetation entwickelt.

Bei den zum Erhalt der Bepflanzung festgesetzten Flächen handelt es sich um 755 m² Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA). Diese Flächen bleiben erhalten und dementsprechend nur der Vollständigkeit halber neutral in die Bilanzierung eingestellt.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Planung folgende Flächeneingriffe:

- Umwandlung von 15.897 m² überbaute Fläche, 7.337 m² Scherrasen, 11.149 m² Intensivacker, 223 m² Gebüsch und 1.312 m² Strauch-Baumhecke in 25.855 m² überbaute Fläche (GRZ 0,7), 6.986 m² Scherrasen (Restfläche des Sondergebiets außerhalb Erhaltungs- und SPE-Fläche), 761 m² Gebüsch und 2.316 m² Strauch-Baumhecke sowie
- Umwandlung von 263 m² Intensivacker, 212 m² überbaute Fläche und 100 m² Scherrasen in Verkehrsfläche.

Der Kompensationsbedarf, der sich aus den Flächeneingriffen ergibt, wird in der nachfolgenden Tabelle rechnerisch ermittelt.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 21 -

TABELLE 3: BEWERTUNG DER EINGRIFFE UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eingriffsfläche	Flächengröße [m²]	Biotoptyp Bestand	Biotoptwert	Flächengröße [m²]	Biotoptyp Planung	Biotoptwert	Eingriffsschwere (7-4)	Wertänderung
SO	15.897	Bebaute Fläche (BW)	0	25.855	Bebaute Fläche (BW)	0	-	-39.670
	7.337	Scherrasen (GSB)	7					
	11.149	Intensivacker (AI)	5					
	1.312	Strauch-Baumhecke (HHB)	20	6.986	Scherrasen (GSB)	7	0	0
	223	Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA)	20	2.316 (SPE)	Strauch-Baumhecke (HHB)	16		
				761 (SPE)	Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA)	16		
755	Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA)	20	755	Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA)	20 (Erhalt)			
STR	263	Intensivacker (AI)	5	575	Weg, versiegelt (VWC)	0	5	-1.315
	212	Bebaute Fläche (BW)	0				0	0
	100	Scherrasen (GSB)	7				7	-700
Σ								-41.685

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, ergibt sich aus der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (SPE-Flächen) ein verbleibender Kompensationsbedarf in Höhe von 41.685 Wertpunkten.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 22 -

6.4 Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wie aus der vorstehenden Bilanzierung hervorgeht, bedarf es der Kompensation von 41.685 Ökopunkten. Dabei wurden die Pflanzungen von Gebüsch und Hecken auf den festgesetzten SPE-Flächen bereits berücksichtigt. Die Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.

- Maßnahme M1: Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen SPE 1a und 1b sind Gebüsch aus Strauchgehölzen der in A1.4 festgesetzten Pflanzliste anzupflanzen. Die Pflanzung hat in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Monaten zu melden. Für die Pflanzungen sind gebietseigene Strauchgehölze aus dem Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland entsprechend der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzungen sind einer 1-jährigen Herstellungs- und einer daran anschließenden 5-jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu pflegen. Abgehende Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Maßnahme M2: Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen SPE 2a und 2b sind Strauch-Baumhecken aus Strauch- und Baumgehölzen der in A1.4 festgesetzten Pflanzlisten anzupflanzen. Der Abstand zwischen zwei Bäumen soll je nach Artauswahl 8-20 m betragen. Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach der ersten baulichen Inanspruchnahme von über die ursprünglichen Betriebsgrenzen hinausgehenden Flächen zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Monaten zu melden. Für die Pflanzungen sind gebietseigene Strauch- und Baumgehölze aus dem Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland entsprechend der festgesetzten Pflanzlisten zu verwenden. Die Pflanzungen sind einer 1-jährigen Herstellungs- und einer daran anschließenden 5-jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu pflegen. Abgehende Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Da mit den Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs keine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht werden kann, bedarf es einer weiteren Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs. Diese ist nachfolgend beschrieben.

Externe Kompensationsmaßnahme M3

Die Kompensation des verbleibenden Defizits von 41.685 Ökopunkten erfolgt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche im selben Naturraum (Wendeland und Altmark), ca. 17 km südwestlich des Eingriffsstandorts. Auf dem Flurstück 24/2 der Flur 9, Gemarkung Dobberkau in der Stadt Bismark (Altmark) wird eine Fläche von derzeit intensiv genutztem Acker zu einer Blühwiese entwickelt. Dies erfolgt durch Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung mit Saatgut aus regionaler Herkunft. Die Maßnahme wird anteilig zur Kompensation des hier vorliegenden Eingriffs verwendet. In der im Anhang beigefügten Karte 4 sind die Maßnahmenfläche und die anteilige Parzelle mit einer Größe von 3.790 m² gekennzeichnet. In der nachfolgenden Tabelle ist die Kompensationsleistung der Maßnahme dargestellt.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 23 -

TABELLE 4: BEWERTUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eingriffsfläche	Flächengröße [m²]	Biotoptyp Bestand	Biotoptypwert	Flächengröße [m²]	Biotoptyp Planung	Biotoptypwert	Eingriffsschwere (7-4)	Wertänderung
M3	3.790	Intensivacker (AI)	5	3.790	Mesophiles Grünland (GMA)	16	+11	41.690

Wie aus der Tabelle hervorgeht, wird durch die Aufwertung der Ackerfläche um 11 Werteeinheiten auf der Fläche von 3.790 m² eine Kompensationsleistung von 41.690 Werteeinheiten erreicht. Damit ist der Kompensationsbedarf im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung vollständig beglichen.

7 Zusätzliche Angaben gemäß Anlage 1 Nr. 3 a und b BauGB

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Aussagen im vorliegenden Umweltbericht beruhen im Wesentlichen auf der Auswertung von Geobasisdaten (digitale Orthophotos, topographische Karten, Liegenschaftskataster, digitales Gelände- und Oberflächenmodell) sowie fachspezifischen, offenen Geodaten des Landesamts für Umwelt Sachsen-Anhalt. Diese wurden mittels geographischer Informationssysteme (GIS) in der Software QGIS Version 3.40.4 zusammengetragen und ausgewertet. Die Geodateninfrastruktur in Sachsen-Anhalt ist im Wesentlichen gut, sodass keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung und -auswertung bestanden.

In gewisser Weise problematisch erweist sich regelmäßig die Ermittlung und Bewertung des Landschaftsbildes. Die Beschreibung des Landschaftsbildes ist stets subjektiv, eine Objektivierung ist schwierig. Im vorliegenden Umweltbericht erfolgte die Bewertung in Anlehnung an eine operationalisierte Landschaftsbildbewertung unter Anwendung verschiedener Parameter auf verbal-argumentativer Ebene. Der zugrundeliegende Ansatz wurde bereits für eine thüringenweite Landschaftsbildbewertung verwendet. Eine konkrete Anwendung der Parameter auf numerischer Basis ist jedoch im Rahmen von Umweltprüfungen nicht durchführbar, da die Eingangsdaten hierfür nicht frei verfügbar, die geostatistischen Berechnungen sehr komplex und der Beurteilungsmaßstab für kleinräumige Gebiete zu klein sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Umweltbelange, die einen ideellen Wert aufweisen können und einer subjektiven Wahrnehmung unterliegen, so wie das Landschaftsbild und der Denkmalschutz, in aller Regel keiner objektiv abschließenden Beurteilung unterliegen und Auswirkungen daher meist schwierig adäquat zu bewerten sind.

7.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB hat die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Durchführung von Darstellungen und

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 24 -

Festsetzungen. Dadurch können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Vorliegend wurde dargestellt, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage Plätz“ keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Überwachung kann sich daher auf den Vollzug der Darstellungen und Festsetzungen beschränken. Ein darüberhinausgehender Überwachungsbedarf besteht nicht.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Biogasproduktion Altmark GmbH mit Sitz in der Braunstraße 7, 04347 Leipzig betreibt am Standort in Am Plätzer Wald 1, 39569 Goldbeck zwei Biogasanlagen. Seit 2019 befindet sich der Betrieb im Portfolio der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH. Der Betriebsstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Bestand wurde ursprünglich als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen. Um einen langfristigen Weiterbetrieb zu sichern und Modernisierungen sowie Erweiterungen vornehmen zu können, soll mit dem vorliegenden gemeindeübergreifenden qualifizierten Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Sicherung des Standorts erfolgen.

Die Biogasproduktion Altmark GmbH beabsichtigt als Betreiber deshalb die Durchführung eines entsprechenden Planverfahrens für den Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden von der Ingenieure SHN GmbH als bevollmächtigtes Planungsbüro erarbeitet.

Im Zuge der hier gegenständlichen Planung soll der bestehende Betriebsstandort sowie eine nordöstlich angrenzende Erweiterungsfläche von rund 1,1 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ festgesetzt werden. Es werden darüber hinaus zwei Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrfahrfläche“ und eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt, die Höhe baulicher Anlagen auf 20 m beschränkt.

In der vorliegenden Zusammenfassung werden die Ergebnisse der Betrachtungen kurz zusammenfassend dargestellt.

8.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich ist überwiegend bereits durch die bestehende Anlage bebaut. Die Erweiterungsfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, auf der erwartungsgemäß keine besondere faunistische und floristische Vielfalt vorherrscht. Dieser Biotoptyp ist in erster Linie für feld- und wiesenbrütende Vogelarten sowie für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als Fortpflanzungs- und Lebensstätte von Bedeutung. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich jedoch nicht über das Plangebiet. Artenschutzrechtliche Belange wurden gesondert abgeprüft. Schutzgebiete mit Bezug zum Schutzgut liegen nicht im näheren Umfeld. In gesetzlich geschützte Biotope wird nicht eingegriffen, die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile liegen >420 m vom Geltungsbereich entfernt.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand (Betriebsgelände und Ackerfläche) erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt. Das Lebensraumpotential beschränkt sich auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes und feldbrütende Vogelarten. Aufgrund der im derzeitigen Zustand anzunehmenden sehr geringen biologischen Vielfalt und dem geringen Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 25 -

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Zwar gehen von der bestehenden Anlage bereits Emissionen aus, die zu Beeinträchtigungen von empfindlichen Ökosystemen führen können (in erster Linie Stickstoffemissionen), allerdings liegen in Windrichtung lediglich drei Linienhafte Biotope (Feldhecke und Allee), die in aller Regel keine relevante Stickstoffempfindlichkeit aufweisen, sodass eine Schädigung durch eine mögliche (geringe) Zusatzbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben dürfte. Empfindliche Ökosysteme sind in Hauptwindrichtung nicht vorhanden, es handelt sich primär um Ackerflächen.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Fläche und Boden

Mit der Durchführung der Planung wird das bestehende, rund 2,6 ha große Betriebsgelände um rund 1,14 ha vergrößert. Im räumlichen Kontext der ausgedehnten Agrarlandschaft ist der Flächenentzug als vertretbar zu beurteilen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,7 ist gegenüber dem Bestand eine hinzutretende Überbauung im Umfang von etwa 7.980 m² zulässig. Davon entfallen allein rund 2.480 m² auf die Photovoltaikanlage, deren Bodenversiegelungsgrad äußerst gering ist, da die PV-Module über dem Boden aufgeständert werden.

Wegen der untergeordneten Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt sind mit der zusätzlichen Überbauung in dem festgesetzten Maße keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Trotzdem sind mit dem Vorhaben Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. Hierzu wird auf die Anwendung der Eingriffsregelung verwiesen.

Wasser

Es erfolgen keinerlei direkte Eingriffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Der oberflächennahe Grundwasserspiegel ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage erfolgt wie bisher in Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Das hierdurch erreichte, hohe Schutzniveau verhindert wirksam die Freisetzung der Stoffe in Boden und Grundwasser.

Die Grundwasserneubildung wird nur in sehr geringem Maße gemindert. Unbelastetes Niederschlagswasser sollte vor Ort versickert werden. Im Kontext des sehr geringen Versiegelungsgrades im näheren Umfeld ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Es ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser zu rechnen.

Luft und Klima

Der Vorhabenstandort und das Beurteilungsgebiet sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Größere Luftschadstoffemittenten sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Besonders bedeutsam sind Kaltluftabflüsse, die bei Strahlungswetterlagen (Hochdruckwetter) als Folge nächtlicher Strahlungsabkühlung auftreten und bei relativ geringer Mächtigkeit und genügend Gefälle einem Talverlauf abwärts folgen können. Im näheren Umfeld sind keine relevanten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflüsse zu erwarten.

Mit der Errichtung sind baubedingte Luftschadstoff- und Staubemissionen nicht gänzlich vermeidbar. Diese sind auf die Bauzeit beschränkt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Anlage Luftschadstoffemissionen (Geruch, Stickstoffverbindungen) aus. Diese wirken sich über den Wirkungspfad Luft-Mensch und Luft-Ökosystem aus. Im Einwirkungsbereich, unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu rechnen.

Ziel des Vorhabens ist die Weiterführung der Erzeugung nachhaltiger Energie aus regenerativen Quellen. Damit leistet die Planung einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 26 -

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten.

Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Das Plangebiet erstreckt sich ausschließlich über den bestehenden Betriebsstandort und Ackerflächen. Ein landschaftliches Erleben ist hier von untergeordneter Bedeutung.

Durch die bestehende und auch geplante Bepflanzung nördlich und westlich des Geltungsbereichs wird das Grundstück visuell aufgewertet. In Gebiete mit Bedeutung für die Naherholung wird nicht eingegriffen.

Es werden keine für Siedlung, Versorgung, Freizeit und Erholung vorgesehenen Flächen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Zusammenfassend werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wie auch die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Planung nicht berührt.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung zu erwarten.

Landschaft

Es wurde eine verbal-argumentative Übertragung eines numerischen Verfahrens zur Bewertung der Landschaft durchgeführt. In der Grundbewertung wurde die Landschaft in der Umgebung des Plangebiets der Wertstufe 2 (gering) bis 3 (unterdurchschnittlich) zugeordnet. Aufwertend wurde eine mäßige Strukturdichte berücksichtigt. Die Bewertung ist somit auf die Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) zu erhöhen.

Mit der Durchführung der Planung ändert sich die Bewertung der Landschaft nach dem durchgeführten Bewertungsansatz nicht, da die zugrundeliegenden Bewertungskriterien und Indikatoren nicht geändert werden.

Die bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung des Standorts, da sie dem Bestand untergeordnet ist und keine Fernwirkung entfaltet. Insofern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb eines Pufferbereichs einer archäologischen Fundstelle. „Es handelt sich um eine bronzezeitliche Siedlung und eine bisher nicht genauer datierte vor-/frühgeschichtliche Siedlung (Ortsakte Walsleben, Fpl. 36, Ortsakte Plätz, Fpl. 3)[...]“.

Da sich der Geltungsbereich im Bereich einer archäologischen Fundstelle befindet, ist grundsätzlich mit dem Auftreten von Bodenfunden und -befunden im Geltungsbereich zu rechnen. Während die Überbauung selbst nur bedingt zu einer Schädigung führen kann, aber die Möglichkeit der Dokumentation nimmt, können Tiefbauarbeiten Bodenfunde und -befunde dauerhaft zerstören. Mit der hier gegenständlichen Planung sind keine konkreten Baumaßnahmen verbunden. Vorhabenbezogen ist die archäologische Fundsituation jedoch zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglicher archäologisch bedeutsamer Funde und Befunde sind vor der Durchführung von Bauarbeiten im derzeit unbebauten Geltungsbereich Dokumentationen durchzuführen.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 27 -

Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet liegen mit einem Abstand von >1,2 km gemessen von der Geltungsbereichsgrenze offensichtlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der hier gegenständlichen Planung.

Artenschutz

Anhand von Artverbreitungsdaten (BfN 2019a, 2019b) wurde geprüft, im Verbreitungsgebiet welcher Arten sich der Geltungsbereich befindet, um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln. Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Im Ergebnis der Auswertung der Verbreitungskarten (BfN 2019a, 2019b) wurde eine Artenliste zusammengestellt, die im Anhang beigelegt ist. Zusammengefasst befindet sich der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet von

- einer Käferart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- vier Libellenarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- acht Amphibienarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- einer Reptilienart nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- zwei Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) nach Anh. IV der FFH-Richtlinie,
- 15 Fledermausarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie
- 139 europäischen Vogelarten.

Im Zuge einer Betroffenheitsabschätzung wurde festgestellt, dass lediglich baubedingte Störungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) führen können. Um diesen Konflikt zu vermeiden, wurde eine Maßnahme vorgesehen, die verhindert, dass es zu baubedingten Störungen kommt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

8.2 Anwendung der Eingriffsregelung - „Grünordnungsplan“

Die Planung legitimiert Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Umweltbericht wurde die Eingriffsregelung abgehandelt. Es wurde unter Berücksichtigung von Eingrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich ein verbleibender Kompensationsbedarf in Höhe von 41.685 Werteinheiten berechnet. Zur Kompensation ist eine Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Hierfür wird eine intensiv genutzte Ackerfläche durch Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung mit Saatgut regionaler Herkunft zu einer artenreichen Blühwiese entwickelt. Die anteilige Maßnahmenfläche zur Kompensation der hier gegenständlichen Planung beträgt 3.790 m². Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Planung sind damit vollständig ausgeglichen.

9 Grundlagen/ Quellenverzeichnis

AwSV. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BBodSchG. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BfG 2022a. Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper „Cositte (im OL: Balsamgraben)“ (DERW_DEST_MEL05OW24-00). Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 28 -

Bewirtschaftungsplan WRRL. Abgerufen über die Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform (wasserblick.net), letzter Zugriff: 15.07.2024.

BfG 2022b. Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper „Elbe-Urstromtal (Aland)“ (DEGB_DEST_MBA-4). Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL. Abgerufen über die Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform (wasserblick.net), letzter Zugriff: 15.07.2024.

BImSchG. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1998 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Gedeon, K., Grüneber, C., Mitschke, A. und Sudfeldt, C. 2014. Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. 1. Auflage, Münster.

Grosse, W.-R., Meyer, F. und Seyring, M. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt - Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). 4. Fassung, Stand: März 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 345-355.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. und Südbeck, P. 2016. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Grosse, W.-R., Meyer, F. und Seyring, M. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt - Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae). 3. Fassung, Stand: Januar 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 711-720.

Mammen, K., Baumann, K., Dumjahn, M., Huth, J., Nicolai, B. und Schulze, M. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt - Libellen (Odonata). 3. Fassung, Stand: August 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 477-496.

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und Lang, J. 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt: 170 (2).

Ott, J, Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. und Suhling, F. 2021. Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a. Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b. Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

Roth, M. und Fischer, C. (2019). Indikatorbasierte GIS-operationalisierte Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Thüringen. AGIT - Journal für Angewandte Geoinformatik 5 (2019): 403-416.

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 29 -

Schaffrath, U. 2021. Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.

Schönbrodt, M. und Schulze, M. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt - Brutvögel (Aves). 3. Fassung, Stand: November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 303-343.

TA Lärm. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503).

TA Luft. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBL. Nr. 48-54/2021 S. 1050).

Trost, M., Ohlendorf, B., Driechciarz, R., Weber, A., Hofmann, T. und Mammen, K. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt - Säugetiere (Mammalia). 3. Fassung, Stand: Dezember 2018. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1): 293-302.

VS-RL. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WHG. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Anhang

1 Zeichnung DIN A3	Karte 1 zum Umweltbericht - Geschützte Teile von Natur und Landschaft
1 Zeichnung DIN A3	Karte 2 zum Umweltbericht - Biotope Ist-Zustand
1 Zeichnung DIN A3	Karte 3 zum Umweltbericht - Biotope Plan-Zustand
1 Zeichnung DIN A3	Karte 4 zum Umweltbericht - Kompensationsmaßnahme M3
6 Seiten DIN A4	Gesamtartenliste nach Bestandsdaten
2 Seiten DIN A4	Maßnahmenblatt - Vermeidung baubedingter Störung der Feldlerche



Karte 2 zum Umweltbericht -
Biotope Ist-Zustand

ETRS89 UTM Zone 32 1:1.250

Hintergrund:
DOP100 (WMS)

Datenlizenz Deutschland -
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

-  Bebaute Fläche (BW)
-  Scherrasen (GSB)
-  Gebüsch frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (HYA)
-  Intensivacker (AI)

Städtebaulicher Vertragspartner:

Biogas Produktion Altmark GmbH



**Braunstraße 7
04347 Leipzig**

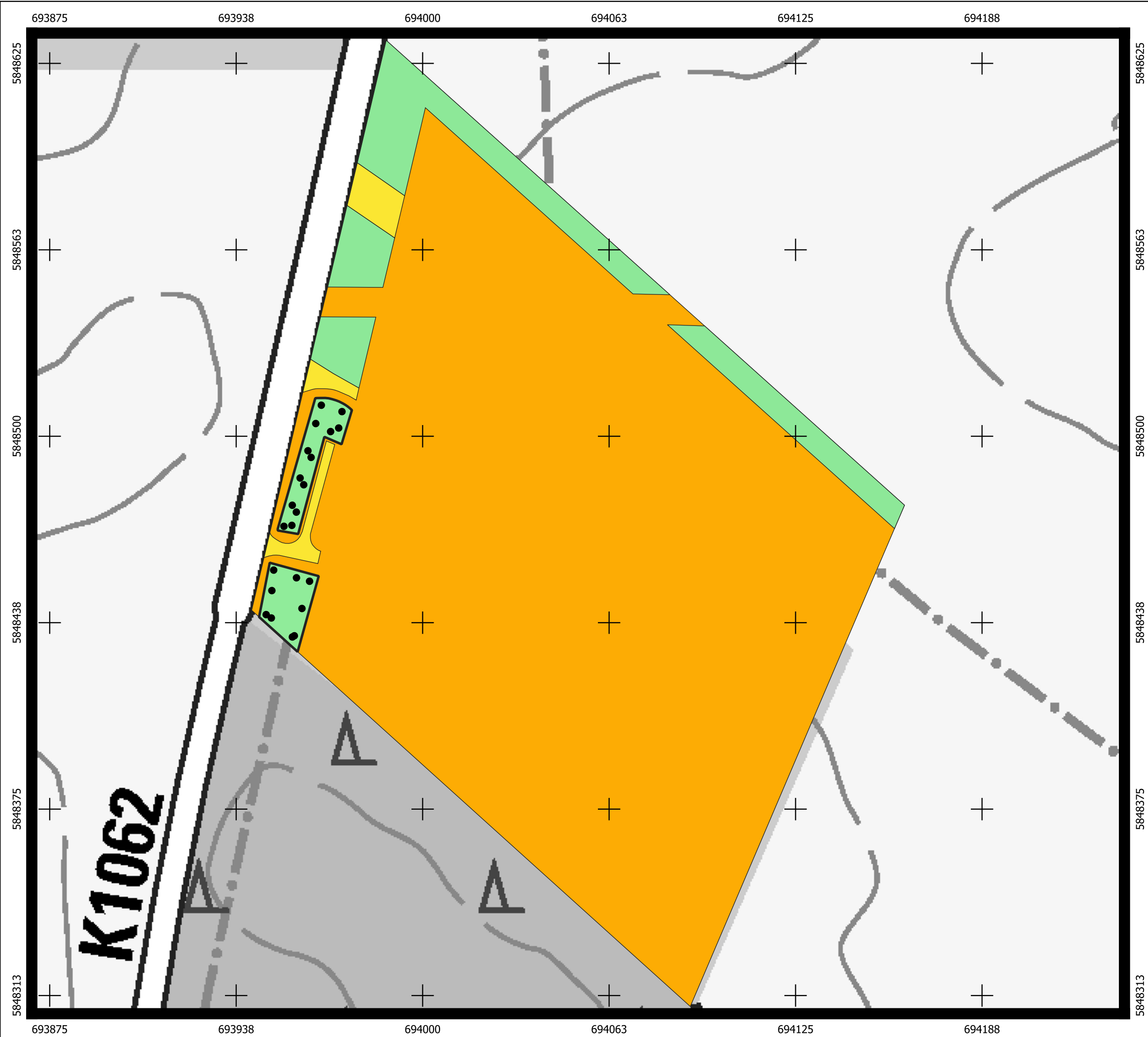
Bearbeiter:

ingenieure **shn**
bau-anlagen-umwelttechnik



Tel.: +49 371 27195-0
Fax: +49 371 27195-20
E-Mail: info@ib-shn.de
homepage: www.ib-shn.de

**Brückenstraße 13
09111 Chemnitz**



Hintergrund:
DTK (WMS)

Datenlizenz Deutschland -
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

-  Bebaute Fläche (BW) / Scherrasen (GSB)
-  Gebüsch frischer Standorte aus überwiegen heimischen Arten (HYA) / Strauch-Baumhecke (HHB)
-  Gebüsch frischer Standorte aus überwiegen heimischen Arten (HYA)
-  Weg versiegelt (WVC)

Städtebaulicher Vertragspartner:

Biogas Produktion Altmark GmbH

 **BALANCE** Erneuerbare Energien **Braunstraße 7 04347 Leipzig**

Bearbeiter:

 **ingenieure bau-anlagen-umwelttechnik shn**

Tel.: +49 371 27195-0
Fax: +49 371 27195-20
E-Mail: info@ib-shn.de
homepage: www.ib-shn.de **Brückenstraße 13 09111 Chemnitz**



Hintergrund:
DOP (WMS)

Datenlizenz Deutschland -
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST -
Version 2.0 (www.govdata/dl-de/by-2-0)

-  Kompensationsflurstück
-  Maßnahmenfläche
Entwicklung einer Blühwiese auf Intensivacker
-  Parzelle für B-Plan "Biogasanlage Platz"

Städtebaulicher Vertragspartner:

Biogas Produktion Altmark GmbH
 **BALANCE** Erneuerbare Energien **Braunstraße 7 04347 Leipzig**

Bearbeiter:


ingenieure
bau-anlagen-umwelttechnik
Tel.: +49 371 27195-0
Fax: +49 371 27195-20
E-Mail: info@ib-shn.de
homepage: www.ib-shn.de
Brückenstraße 13
09111 Chemnitz

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 1 -

Anhang 5 - Gesamtartenliste nach Bestandsdaten

TABELLE 1: GESAMTARTENLISTE NACH BESTANDSDATEN (BfN 2019A, BfN 2019B)

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Käfer (RL LSA: Malchau 2020; RL D: Schaffrath 2021)					
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II + IV	bg + sg	3	2
Libellen (RL LSA: Mammen et al. 2020; RL D: Ott et al. 2021)					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV	bg + sg	*	*
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II + IV	bg + sg	V	3
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II + IV	bg + sg	*	*
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	IV	bg + sg	1	2
Amphibien (RL LSA: Grosse et al. 2020; RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	bg + sg	G	G
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	bg + sg	3	3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	bg + sg	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	bg + sg	2	1
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	II + IV	bg + sg	2	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	bg + sg	2	2
Reptilien (RL LSA: Grosse et al. 2020; RL D: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a)					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	bg + sg	3	V
Säugetiere exkl. Fledermäuse (RL LSA: Trost et al. 2020; RL D: Meinig et al. 2020)					
Biber	<i>Castor fiber</i>	II + IV	bg + sg	3	V
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II + IV	bg + sg	3	3
Fledermäuse (RL LSA: Trost et al. 2020; RL D: Meinig et al. 2020)					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	bg + sg	2	V
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	bg + sg	3	*
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	bg + sg	2	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	bg + sg	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	bg + sg	3	*
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	bg + sg	1	1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	bg + sg	2	*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	bg + sg	2	D
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II + IV	bg + sg	2	*

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 2 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II + IV	bg + sg	2	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	bg + sg	3	*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	bg + sg	2	*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	bg + sg	3	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	bg + sg	3	*
Vögel (RL LSA: Schönbrodt und Schulze 2020; RL D: Grüneberg et al. 2015)					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	-	bg	*	*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	bg	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	bg	*	*
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	bg	*	*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	bg + sg	3	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	bg	V	3
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	bg + sg	1	1
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	bg	*	*
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	bg	*	*
Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	bg	*	*
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	bg	3	3
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	bg	*	*
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	bg	3	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	bg	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	bg	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	bg	3	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	bg	*	*
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	bg + sg	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	bg	*	*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh. I	bg + sg	V	*
Elster	<i>Pica pica</i>	-	bg	*	*
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	bg	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	bg	3	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	bg	*	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	bg	V	V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	bg	*	*
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh. I	bg + sg	*	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	bg	*	*

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 3 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	bg + sg	V	*
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	bg + sg	2	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	bg	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	bg	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	bg	*	V
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	bg	*	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	bg	V	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	bg	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	bg	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	bg	*	V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	bg + sg	V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	bg	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	bg	V	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	bg	V	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh. I	bg + sg	*	2
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	bg + sg	1	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	bg	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	bg + sg	*	*
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	bg + sg	*	*
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	bg + sg	2	1
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	bg	*	*
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	bg	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	bg	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	bg	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella arborea</i>	-	bg	*	*
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh. I	bg + sg	V	V
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	bg	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	bg	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	bg	n.b.	n.b.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	bg	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	bg + sg	2	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	bg	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	bg	*	*
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	bg	*	V
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	-	bg + sg	2	2

Dateipfad:

H:\Z0806\Balance_BGA_Plätz\2024_B-Plan\Plätz82Umweltbericht_Anh5_Artenliste.docx

Planungsstand:

Juli 2025

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 4 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	bg	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	bg	*	*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	bg	2	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	bg	3	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	bg	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	bg + sg	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	bg	*	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	bg	*	*
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	bg	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	bg	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I	bg	V	*
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh. I	bg + sg	3	V
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	bg	*	V
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	bg + sg	3	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	bg	3	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	bg	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	bg	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	bg	*	*
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	bg + sg	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	bg + sg	V	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	bg	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	bg + sg	V	V
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	bg	*	*
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	bg	*	*
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	bg	*	*
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	bg + sg	*	*
Schlagschwirl	<i>Locustella fuvialis</i>	-	bg	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	bg + sg	3	*
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	bg	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	bg	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	bg	*	*
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	bg + sg	*	*

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 5 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh. I	bg + sg	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	bg	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	bg	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	bg + sg	*	*
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	bg	V	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	bg	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	bg	*	*
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	-	bg	*	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	bg	*	*
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	bg	*	*
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	bg + sg	V	V
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	bg	*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	bg	*	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	bg	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	bg + sg	*	*
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	bg + sg	2	2
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	bg + sg	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	bg	*	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	bg	*	V
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	bg	*	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	bg + sg	*	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	bg	*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	bg + sg	*	*
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	bg	*	V
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	bg + sg	*	*
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh. I	bg	3	*
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	bg	V	V
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	bg	*	*
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh. I	bg + sg	*	3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	bg + sg	3	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh. I	bg + sg	2	3
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	-	bg + sg	3	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	bg	2	2
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh. I	bg + sg	2	2

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 6 -

Artname		Schutzstatus			
Deutsch	Wissenschaftlich	FFH-RL/ VS-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	bg	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	bg	*	*
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh. I	bg + sg	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	bg	*	*
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	bg	*	*

* = derzeit nicht als gefährdet anzusehen, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, nb = nicht bewertet/ gelistet

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 1 -

Anhang 6 - Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	Planaufsteller Planungsverband Biogasanlage Plätz	Maßnahmen-Nr. V1
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung baubedingter Störungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme M Minderungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme
Darstellung in Lageplan/ Karte - entfällt -		Zusatzindex CEF funktionserhaltende Maßnahme
Lage der Maßnahme Geltungsbereich des Bebauungsplans und angrenzende Ackerfläche		
Zeitliche Einordnung der Maßnahme	☒ Vor Baubeginn ☐ Während der Baustelleneinrichtung ☐ Zu Beginn der Bauarbeiten ☐ Nach Abschluss Bauphase 1 ☐ Nach Abschluss der Bauarbeiten ☐ Während der gesamten Bauzeit	
Erläuterung		
Auslösende Konflikte Aufgrund der unklaren Brutbestandssituation auf der Ackerfläche im Bereich des Bebauungsplans und des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Planung zu erheblichen Störungen der Feldlerche gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen kann. Daher ist konservativ davon auszugehen, dass sich im Störbereich Feldlerchenreviere befinden und, dass Störeinträge zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.		

Umweltbericht	Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	
Planaufsteller	Planungsverband Biogasanlage Plätz	
Städtebaulicher Vertragspartner	Biogas Produktion Altmark GmbH	

- Seite 2 -

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Planaufsteller	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“	Planungsverband Biogasanlage Plätz	V1
Beschreibung der Maßnahme Zur Vermeidung einer erheblichen Störung werden zwei Optionen als Teil der Maßnahme vorgegeben: a) Bauzeitenregelung - Beschränkung der Bautätigkeit auf den Zeitraum von Mitte August bis Ende März ODER b) Temporäre Vergrämung - Ein Streifen von mindetens 50 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in Jahren mit Bautätigkeit von für die Feldlerche als Brutstätte geeignetem Bewuchs freizuhalten, z.B. durch häufige Mahd. Von den Optionen kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nach Begehung des Störbereichs (entsprechend der Standardmethodik) die Abwesenheit von Feldlerchen bestätigt wird. Jahre, in denen die Fruchtfolge auf der Ackerfläche eine Brutstätigkeit nicht zulässt (z.B. Mais, Gemüse), werden von der Maßnahme ausgenommen.		
Zielkonzept der Maßnahme Die Maßnahme stellt sicher, dass während der Bautätigkeit keine Brutaktivität im Störbereich stattfindet. Bei der Bauzeitenregelung ist dies über die Beschränkung der Bauzeit sichergestellt, bei der temporären Vergrämung wird der potentielle Störbereich (künftiger Meidebereich) durch die fehlende Brutplatzeignung von Feldlerchenbrut freigehalten. Ein gutachterlicher Ausschluss der Feldlerche im Störbereich kann von der Maßnahme befreien.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme - entfällt -		
Hinweise zur Kontrolle der Maßnahme Die Einhaltung der Maßnahme ist verbindlich. Der Unteren Naturschutzbehörde bleibt vorbehalten, die Umsetzung der Maßnahme vor Ort zu prüfen oder Nachweise der Durchführung anzufordern.		